

Antrag des Regierungsrates vom 2. April 2014

KR-Nr. 44/2012

5082

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 44/2012 betreffend
Wettbewerbliche Ausschreibung für Stromeffizienz**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. April 2014,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 44/2012 betreffend Wettbewerbliche Ausschreibung für Stromeffizienz wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. April 2012 folgendes von Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, sowie den Kantonsräten Roland Munz, Zürich, und Patrick Hächler, Gossau, am 30. Januar 2012 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Netzbetreiber mittels Leistungsauftrag (gemäss EnerG Paragraf 8b lit. c.) zu verpflichten, ein Programm zur wettbewerblichen Ausschreibung von Stromeffizienzmassnahmen zu betreiben mit dem Ziel jährlich rund 1% des kantonalen Stromverbrauchs einzusparen.

Bericht des Regierungsrates:

Wettbewerbliche Ausschreibungen sind eine Fördermassnahme des Bundes für verbrauchsseitige Effizienzmassnahmen in Gebäuden und Unternehmen (vgl. Art. 7a Abs. 3 Energiegesetz vom 26. Juni 1998 [EnG, SR 730.0]). Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) müssen die Effizienzmassnahmen zum Ziel haben, «mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis Reduktionen insbesondere des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten oder Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen». Die wettbewerblichen Ausschreibungen werden, wie auch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, über einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (KEV-Zuschlag) finanziert (Art. 15b Abs. 1 Bst. b EnG).

Der Bund unterstützt mit wettbewerblichen Ausschreibungen insbesondere Effizienzmassnahmen im Strombereich, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen (noch) nicht auf den Markt gebracht werden konnten. Gefördert werden Investitionen in Projekte (z. B. eines einzelnen Unternehmens in die Verbesserung seines Kühlsystems) und in Programme (z. B. Ersatz von Elektro- durch Wärmepumpenboiler in mehreren Unternehmen oder Haushalten). Den Zuschlag erhalten die Massnahmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Von 2010 bis 2013 hat der Bund vier Ausschreibungen durchgeführt und dabei 152 Projekte und 53 Programme in der ganzen Schweiz mit insgesamt 57 Mio. Franken unterstützt. Darunter finden sich auch verschiedene Projekte und Programme aus dem Kanton Zürich: 2013 wurden z. B. Projekte des Universitätsspitals und der Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG sowie Programme der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich und der Stadt Winterthur unterstützt. Über die gesamte technische Lebensdauer aller Massnahmen aus den ersten vier Ausschreibungen des Bundes wird eine Stromeinsparung von rund 2200 Gigawattstunden (GWh) erwartet. Das entspricht bei einer durchschnittlichen Lebensdauer von rund zwölf Jahren einer Einsparung von 180 GWh pro Jahr bzw. 0,3% des jährlichen Stromverbrauchs in der Schweiz. Die durchschnittlichen Förderbeiträge pro eingesparte Kilowattstunde stiegen in den vier Ausschreibungen von 1,7 Rp. (2010) auf 3,2 Rp. (2013). Für die zurzeit laufende fünfte Ausschreibung steht ein Beitrag von 22 Mio. Franken zur Verfügung.

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 möchte der Bundesrat die wettbewerblichen Ausschreibungen weiter ausbauen. Künftig sollen nicht nur Projekte und Programme auf der Verbraucherseite, sondern auch bei der Elektrizitätserzeugung und -verteilung unterstützt werden, beispielsweise zur Verringerung der Umwandlungsverluste bei elektrischen Anlagen oder zur Förderung der Stromproduktion aus nicht anders verwertbarer Abwärme. Die Kosten für den geplanten Ausbau der wettbewerblichen Ausschreibungen werden auf rund 100 Mio. Franken pro Jahr veranschlagt, was eine entsprechende Erhöhung des KEV-Zuschlags erfordern würde.

Das Postulat möchte die Stromnetzbetreiber über einen Leistungsauftrag gemäss § 8b lit. c des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) verpflichten, ein Programm zu wettbewerblichen Ausschreibungen von Stromeffizienzmassnahmen zu betreiben mit dem Ziel, jährlich rund 1% des kantonalen Stromverbrauchs einzusparen. Begründet wird dies damit, dass bei den wettbewerblichen Ausschreibungen die Kosten pro eingesparte Kilowattstunde deutlich unter denjenigen für das KEV-Förderprogramm liegen würden. Allerdings äussert sich das Postulat nicht über die Finanzierung von wettbewerblichen Ausschreibungen auf kantonaler Ebene. Es ist davon auszugehen, dass die Netzbetreiber den Leistungsauftrag mittels eines Zuschlags auf den Stromtarifen finanzieren müssten.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Umsetzung des Postulats:

- Das Förderprogramm des Bundes für wettbewerbliche Ausschreibungen steht auch Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie Haushalten aus dem Kanton Zürich offen und wird von diesen auch genutzt. Der Bund will sein Angebot künftig sogar noch weiter ausbauen. Die Durchführung derselben Fördermassnahme auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene würde zu unerwünschten Doppelspurigkeiten führen. Insbesondere wäre auch der mit dem vorgeschlagenen Leistungsauftrag an die EKZ und die übrigen 46 im Kanton tätigen, kleineren Netzbetreiber verbundene administrative Aufwand gross. Zudem wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Förderbeitrag zu eingesparter Kilowattstunde schlechter, je kleinräumiger ein solches Programm ausgeschrieben wird. Kosteneffiziente wettbewerbliche Ausschreibungen sind auf einen funktionierenden Wettbewerb angewiesen. Ein solcher stellte sich gemäss einer im Rahmen der Energiestrategie 2050 erstellten Studie zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) in den ersten drei Ausschreibungen selbst auf Bundesebene noch nicht ein.
- Bei den im Rahmen der vier Ausschreibungen des Bundes unterstützten Massnahmen beträgt die erwartete jährliche Stromeinsparung 0,3% des schweizerischen Stromverbrauchs. Das Ziel im

Postulat, jährlich rund 1% des kantonalen Stromverbrauchs einzusparen, ist erheblich höher. Die Förderung würde – unter Annahme der bisher durchschnittlich vom Bund ausgerichteten Beiträge pro eingesparte Kilowattstunde – rund 29 Mio. Franken pro Jahr kosten. Bei einem Programm auf kantonaler Ebene ist allerdings von einem schlechteren Kosten-Nutzen-Verhältnis und entsprechend höheren Gesamtkosten auszugehen.

- Der Kanton verfügt bei den Energiegrossverbrauchern mit § 13a Abs. 2 EnerG bereits seit 1998 über eine wirkungsvolle, flächendeckende Massnahme im Bereich der Stromeffizienz. Nach dieser Bestimmung können Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh verpflichtet werden, «ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren» (vgl. § 13a Abs. 1 EnerG) oder «sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten» (vgl. § 13a Abs. 2 EnerG). Danach vereinbart der Kanton pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe über eine Zielvereinbarung langfristiger Energieeffizienzziele, wobei die technisch und wirtschaftlich noch erreichbaren Potenziale individuell berücksichtigt werden. Mit Beschluss vom 16. Dezember 1998 setzte der Regierungsrat die angestrebte mittlere Effizienzsteigerung für alle Grossverbraucher auf 2% pro Jahr fest. Derzeit bestehen rund 260 Zielvereinbarungen, die teilweise Gruppen mit mehreren Unternehmen umfassen. Mit diesen können jährlich, zusätzlich zu den weiterhin wirkenden Einsparungen der Vorjahre, rund 32 GWh Strom und 16 GWh Wärmeenergie eingespart werden. Dies entspricht bezogen auf den Zeitraum von zwölf Jahren (entsprechend der durchschnittlichen Lebensdauer der Massnahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen des Bundes) einer gesamthaften Einsparung von etwa 2300 GWh Strom und 1150 GWh Wärmeenergie. Grossverbraucher, die keine Zielvereinbarung eingegangen sind, wurden zu Energieverbrauchsanalysen verpflichtet. Diese bewirken bezogen auf den Zeitraum von zwölf Jahren zusätzliche energetische Einsparungen von gesamthaft etwa 700 GWh Strom und 350 GWh Wärmeenergie. Im Rahmen der laufenden Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich wird eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Zielvereinbarungen geprüft, sodass auch Unternehmen mit einem geringeren jährlichen Energieverbrauch der Bestimmung unterstellt würden.

Der Regierungsrat erachtet den im Rahmen der Energiestrategie 2050 geplanten Ausbau der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Bundesebene als wirkungsvollste Massnahme zur Unterstützung dieses Programms. Solange das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei den wettbewerblichen Ausschreibungen besser ist als dasjenige beim KEV-Förderprogramm, ist eine stärkere Gewichtung dieser Effizienzmassnahmen im Rahmen des Förderprogramms des Bundes zu begrüssen. Auf Kantons-ebene können auch künftig mit den bestehenden kantonalen Energievorschriften für Grossverbraucher mit geringem administrativem und finanziellem Aufwand erhebliche Energieeffizienzsteigerungen erzielt werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 44/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi